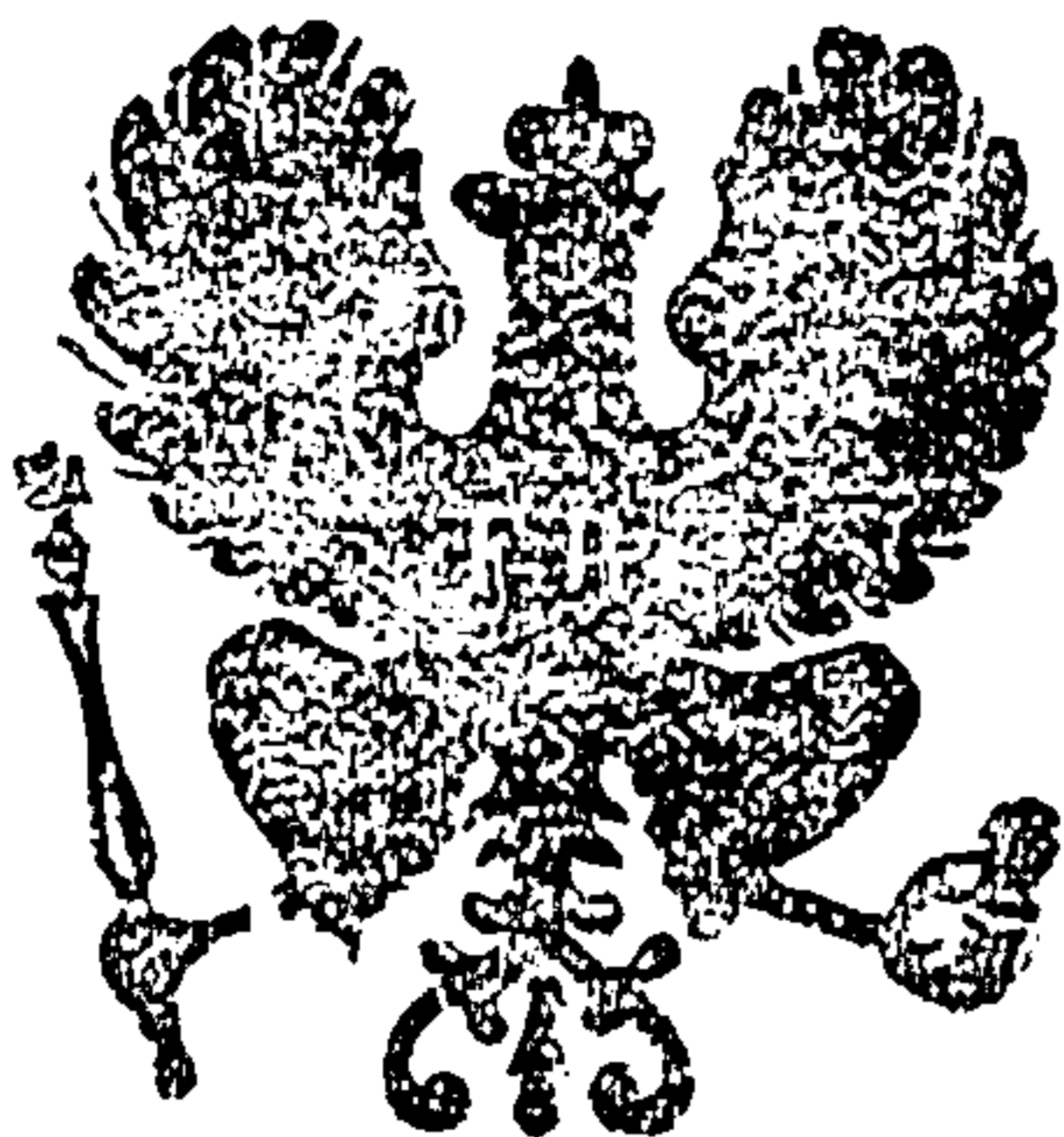


S a b r z e r

A r e i s =



B l a t t .

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Zeitzeile oder deren
Raum 25 Ngr. Monats- und Annoncen für Württemberg 30 Ngr.

Nr. 17.

Sabrze, den 28. April

1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es kann in der Tat zweifelhaft sein, ob die Bestimmung des § 136 Abs. 1 Satz 5 Gewerbeordnung den Fortfall der Nachmittagspause für jugendliche Arbeiter ohne behördliche Genehmigung auch in solchen Fällen zuläßt, wo die Arbeitszeit zwar acht Stunden nicht übersteigt und am Nachmittag weniger als vier Stunden dauert, am Vormittag aber mehr als vier Stunden beträgt. Ich stimme Ihrer Ansicht bei, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes die Genehmigung zum Fortfall der Pausen nur dann nicht erforderlich ist, wenn sowohl am Vor- wie am Nachmittag nicht mehr als vier Stunden gearbeitet wird. Die Entscheidung des Zweifels würde jedoch dem Strafrichter zustehen. Für die Verwaltungsbehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten wird aber in Fällen dieser Art überall da kein Anlaß zu einem Einschreiten irgend welcher Art gegeben sein, wo eine Pause nur um deswillen nicht als solche in die Erscheinung tritt, weil die Arbeit von den jugendlichen Arbeitern vor dem Beginn der üblichen Vormittagspause nicht aufgenommen oder nach der Beendigung der üblichen Nachmittagspause nicht fortgesetzt sind.

Berlin W. 66., den 11. Februar 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung
gez.: Schreiber.

J. Nr. III. 1145.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund der §§ 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1910

1. bezüglich des Schlusses der Schonzeit für **Rehböcke** es bei dem gesetzlichen Termin, d. i. der 15. Mai 1910 zu belassen;
2. den Termin, bis zu welchem **Mövencier** eingesammelt werden dürfen, bis einschließlich den 28. Mai 1910 zu verlängern;
3. bezüglich der Sammelzeit für **Ribitzier** es bei dem gesetzlichen Termin für den Schluß dieser Sammelzeit, d. i. der 30. April 1910 zu belassen.

Oppeln, den 11. April 1910.

Der Bezirksauschuß.

Auffündigung von ausgelosten 3¹/₂% Schlesiſchen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1910 einzulösenden 3¹/₂% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. à 3000 M. Nr. 39 41. 105. 111. 286. 417. 423. 425. 459. 461. 503. 593. 602. 622. 650. 651. 760. 772. 823. 829. 847. 920. 1017. 1072. 1087. 1225. 1242. 1346. 1352. 1362. 1387.

Lit. G. à 1500 M. Nr. 4. 10. 18. 21. 34. 35. 48. 50. 55. 69. 71. 78. 87. 130. 132. 134. 152. 157. 167.

Lit. H. à 300 M. Nr. 11. 43. 113. 291. 293. 322. 323. 353. 401. 427. 469. 507. 587. 606. 671. 780. 849. 858. 887. 892.

Lit. J. über 75 M. Nr. 181.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1910 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsſcheinen Reihe 3 Nr. 6. bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1910 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierſelbſt, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin C. 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen iſt eſ geſtattet, letztere durch die Poſt aber **frankiert** und unter Beiſügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kaſſen einzusenden, worauf die Ueberſendung deſ Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Koſten deſ Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1910 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht ſtatt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinſſcheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 deſ Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breſlau, den 11. Februar 1910.

Königliche Direktion der Rentenbank Schlesien.

III. 4682.

Zabrze, den 19. April 1910.

Bei der am 30. März d. Js. in der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Doppeln abgehaltenen Prüfung der im Lehrkursus 1909/10 ausgebildeten Gebammenſchülerinnen hat die freipraktizierende Gebamme Anna Wippich in Zabrze Nord, Kronprinzenstraße 25, die Prüfung beſtanden.

Das Prüfungszeugniſ iſt der Genannten nach erfolgter Vereidigung durch den Vorſitzenden der Prüfungskommiſſion ausgehändigt worden.

K. A. I. 3973.

Zabrze, den 16. April 1910.

Gemäß § 7 der Polizeiverordnung vom 4. April 1898, betreffend die Rörung von Zuchtbulen, (Kreisblatt Stück 18 Seite 109) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der dieſjährige Bullenrörtermin **am Sonnabend, den 14. Mai 1910, vormittags 10 Uhr** auf dem Wochenmarktplatz in Bielschowitz ſtattfindet.

Die Anmeldung der vorzuſtellenden Bullen iſt **beſtimmt biſ zum 5. Mai 1910** unter Angabe deſ Namens der Beſitzer, der Farbe, Abzeichen, deſ Alters und der Abſtammung der Bullen, zu bewirken.

Die Anmeldung hat ſich auch auf diejenigen gekörten Bullen zu erſtrecken, bei denen die Zeitdauer für welche die Anförderung erfolgte, abgelaufen iſt bezw. in nächſter Zeit abläuft.

Mit dem Rörungstermin ſoll eine Prämierung gekörter Bullen verbunden werden.

Zur Beiſügung ſtehen an Geldmitteln 107,50 Mk., ſowie je eine ſilberne und bronzene Medaille.

Bei der Prämierung können auch solche Bullen berücksichtigt werden, deren Ankörung erst am Tage der Prämierung erfolgt.

Die zur Körung und Prämierung vorzustellenden Bullen sind mit Nasenring versehen, der Kommission vorzuführen.

Für die Ankörung eines Bullen ist eine Körgebühr von 6 M. zu entrichten.

Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Bullenhalter sowohl auf den Körtermin als auch auf die Prämierung aufmerksam zu machen und für die rechtzeitige Anmeldung der Bullen Sorge zu tragen.

K. A. II. 4497.

Zabrze, den 22. April 1910.

Der Ziegeleibesitzer Franz Czaja zu Antonienhütte beabsichtigt auf seinem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 657 in Bielschowitz-Nedendorf eine Trockenanlage zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Bielschowitz schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Bureau des Amtsvorstehers zu Bielschowitz zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf den 20. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr im Amtsklokal des Herrn Amtsvorstehers zu Bielschowitz anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dihle.

Nachtrag

zur Marktordnung für den Wochenmarkt zu Ruda, Kreis Zabrze.

Im Einverständnisse mit dem Ausschusse des Verbandes des Gemeinde- und Gutsbezirks Ruda und im Einverständnisse der Gemeindebehörde zu Ruda, erhält der § 3 der Marktordnung für den Wochenmarkt zu Ruda vom 23. März 1904 (Kreisblatt 1904, Seite 243) folgende Fassung:

„Zur Abhaltung des Wochenmarktes wird der östlich von der alten Viktorstraße und südlich von der im Süden der Eisenbahn sich hinziehenden neuen Viktorstraße belegene Platz, einschließlich der für den Wochenmarktverkehr errichteten Baulichkeiten bestimmt und zwar mit der Maßgabe, daß die sämtlichen Marktstände 3 m Abstand von dem Straßenkörper nehmen müssen.“

Mit dem vorstehenden Nachtrag zur Wochenmarktsordnung vom 1. März 1904 erklären wir uns einverstanden.

Ruda, den 11. Dezember 1909.

Verband des Gemeinde- und Gutsbezirks Ruda.

(L. S.)

gez.: Pieler.

Engan.

Zu dem obigen Nachtrage erteilt hierdurch seine Zustimmung.
Ruda, den 21. März 1910.

Der Amtsausschuß.

gez.: Pieler.

Matthes.

Engan.

Schoepe.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Kreises Zabrze gewährt Darlehen gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken, zu 5 bis $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen jährlich.

Bei den Darlehens-Anträgen, welche auch mündlich im Kassenlokale entgegengenommen werden, ist die Vorlage

1. einer einfachen Abschrift des Grundbuchblattes des zu beleihenden Grundstücks,
2. der katasteramtlichen Auszüge aus der Grund- und Gebäudesteuerrolle und
3. der Feuerversicherungspolice der Schlesiſchen Provinzial-Feuersozietät erforderlich.

Zabrze, den 9. April 1910.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende.

Dihle, Königlich Landrat.

Die unter dem Schweinebestande des Tagearbeiters Hieronymus Dyrzalet zu Zabrze Süd, Schulstraße Nr. 8, ausgebrochene Schweinepest ist erloschen.
Zabrze, den 20. April 1910. I. S. VII. 5054/10.

Der Amtsvorsteher.

Die unter dem Schweinebestande des Hüttenarbeiters Franz Wyszinski zu Zabrze Nord, Michaelstraße Nr. 22, ausgebrochene Schweinepest ist erloschen.
Zabrze, den 20. April 1910. I. S. VII. 5055/10.

Der Amtsvorsteher.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Hausbesizers und Bergmanns Franz Lenga in Bielschowitz ist erloschen. J. Nr. 4002/10.
Bielschowitz, den 14. April 1910.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Bei einem vorendeten Schweine des Bergmanns Josef Pawik in Bielschowitz ist durch den beamteten Tierarzt „Schweinepest“ festgestellt worden. J. Nr. 4003/10.
Bielschowitz, den 14. April 1910.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Gubenarbeiters Theobald Galwas in Ober-Paulsdorf ist durch den beamteten Tierarzt „Schweinepest“ festgestellt worden. J. Nr. 4004/10.
Bielschowitz, den 14. April 1910.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Die Schweinepeuche auf dem Gehöft der Hausbesizerin Johanna Wieloch in Paulsdorf ist erloschen.
Bielschowitz, den 16. April 1910. J. Nr. 4149/10.

Der Amtsvorsteher.

Schlcht.

In der Woche vom 14. bis 20. März 1910 wurde aus dem Gasthause von Grabla in Zabrze, Gartenstraße, ein Streichmaß gestohlen, erkennbar an einem Längssprung. Etwaige Angaben mündlich bei der nächsten Polizeibehörde oder zu 2. J. 467/10 an mich erbeten.
Gleiwitz, den 19. April 1910.

Der Erste Staatsanwalt.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Zabrze.